



Sitzungsvorlage
320/021/2020

Amt/Abteilung: Ordnungsamt Datum: 05.11.2020	Aktenzeichen: 320/ 32.52.11		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	16.11.2020	Vorberatung N	
Stadtrat	17.11.2020	Entscheidung Ö	

Betreff:

Erlass städtischer Sondernutzungsgebühren für Flächen zur Außenbewirtung gegenüber erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Gaststättengewerbe anlässlich der Corona-Krise bis zum 31.03.2021

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung, den am 05.05.2020 für das Jahr 2020 beschlossenen Erlass für städtische Sondernutzungsgebühren für Flächen zur Außenbewirtung bis zum 31.03.2021 zu verlängern (SiVo 320/017/2020).

Begründung:

Aufgrund der jüngsten neuerlichen Entwicklung der Corona-Krise mit ihren weitreichenden Auswirkungen auf die Wirtschaft, benötigt insbesondere das Gastgewerbe weitere Hilfe um die Ausfälle zu kompensieren, die durch die erneute Schließung im November 2020 sowie die geringere Auslastung aufgrund der einschränkenden Corona-Bestimmungen in den Gastronomiebetrieben entstanden sind.

Aus diesem Grund ermächtigt der Hauptausschuss die Verwaltung für Außenbewirtungen im Gaststättengewerbe anfallende Gebühren für Sondernutzungen nach Ziff. 3.1, Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung als Billigkeitsmaßnahme nach § 11 der Satzung weiterhin bis 31.03.2021 zu erlassen

Dort wo es die Örtlichkeit nach Straßenrecht zulässt (Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere Einhaltung der Rettungswege, geeignete Freifläche) wird als weitere unterstützende Maßnahme bei einer Aufhebung oder Lockerung des Verbots Außenbewirtung auf Antrag über die bisherige erlaubte Fläche hinaus zugelassen (bspw. Ausdehnung im Innenbereich des Rathausplatzes oder südlich der Schleusenstraße bisherige erste Parkreihe Weißquartierplatz), sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen und sonstige zu beachtende Regelungen (z.B. Hygienevorschriften, Rettungswege, o.ä.) nicht entgegenstehen.

Damit soll den Gastronomiebetrieben möglichst weit entgegengekommen werden, um so einzuhaltende Abstände gut einhalten zu können.

Diese Sofortmaßnahme war für das Jahr 2020 befristet und wird bis zum 31.03.2021 verlängert.

Die übrigen Sondernutzungsgebühren für Warenauslagen, Werbeklappschilder etc. werden in bisherigem Umfang erhoben. Zeigen sich hier Engstellen als neuralgische Punkte aufgrund durch den Fußgängerverkehr nicht einzuhaltender Abstandsregelungen, muss ein Widerruf der betroffenen Erlaubnisse im Einzelfall durch die Verwaltung geprüft werden.

Finanzielle Auswirkung:

Produktkonto: 1224.43225 und 4312

Haushaltsjahr: 2021

Betrag: ca. 25.000, -- €

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja / Nein

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein

Begründung:

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat III - hauptamtlicher BGO

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

--